

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Informations- und Medienzentrums der Hochschule Furtwangen

Der Senat der Hochschule Furtwangen hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Ziffer 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Informations- und Medienzentrum beschlossen:

I. Abschnitt: Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das Informations- und Medienzentrum ist eine zentrale Betriebseinrichtung der Hochschule Furtwangen gemäß § 15 Absatz 7 LHG, der die Aufgaben nach § 28 LHG übertragen sind.
- (2) Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.
- (3) Die Leitung gemäß § 3 erstellt im Einvernehmen mit dem Rektorat eine an § 2 orientierte Aufbauorganisation.

§ 2 Aufgaben

Als Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum erbringt das Informations- und Medienzentrum zentrale Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Medienbereitstellung sowie der Kommunikations- und Informationstechnik und hat zugleich die fachliche Zuständigkeit für sämtliche Fragen der Informations- und Medienbereitstellung an der HFU. Es umfasst die Bibliotheken und die IT.

Die Aufgaben des Informations- und Medienzentrums sind insbesondere:

1. Versorgung der Hochschule mit zentralen Informations- und Kommunikationsdiensten
2. Zugang zu Informationen und digitalen Medien (Literatur, Zeitschriften, Videos, e-Lectures, Datenbanken) und die Befähigung Studierender, diese zu finden und ubiquitär zu nutzen
3. Unterstützung der Mitglieder und Angehörige der Hochschule bei der Nutzung der IT- und Medien-Infrastruktur
4. Koordination aller IT- und Medienaktivitäten mit Querschnittsbedeutung
5. Fachliche Beratung und gutachterliche Stellungnahme bei Beschaffungen von Soft- und Hardware
6. Beteiligung an hochschulübergreifenden Verbänden und Einrichtungen zur Bereitstellung von Diensten und Systemen, sowie gemeinsamen Beschaffungsvorhaben
7. Konzipierung, Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung einer aufeinander abgestimmten IT-Systemlandschaft und Sicherstellung der Austauschbarkeit von Systemen im Zuge eines organisationalen Innovationsprozesses

§ 3 Leitung

- (1) Die Leitung des Informations- und Medienzentrums und deren Stellvertretung können sowohl aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren als auch aus der Gruppe der Mitarbeitenden stammen und müssen aufgrund vorhandener Kenntnisse und Erfahrungen erwarten lassen, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein. Die Bestellung erfolgt über das Rektorat.
- (2) Die Leitung und deren Stellvertretung sind unter Berücksichtigung der Vorschläge der gemäß Aufbauorganisation in Verantwortung stehenden Leitungen zuständig für die laufende Verwaltung und im Einvernehmen mit dem Rektorat verantwortlich für den zweckmäßigen Einsatz der zugewiesenen Haushaltsmittel und Personalstellen. Der Leitung obliegen – unbeschadet der Zuständigkeit von Senat, Rektorat und Verwaltung der Hochschule – insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Weiterentwicklung der IT- und Medienstrategie der Hochschule Furtwangen in Abstimmung mit dem Rektorat. Dazu gehört die Einrichtung und Durchführung von IT- und Medienprojekten, insbesondere mit Querschnittsbedeutung.
 2. Regelung der inneren Organisation, der Geschäftsprozesse und Services, bei Bedarf Erstellung von Betriebsordnungen, Sorge für den Einsatz des Personals und die Verantwortung für den wirtschaftlichen Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel.
 3. Vorschlag für die Einstellung von Personal.
 4. Festlegung der erforderlichen Maßnahmen für die Datensicherung und den Datenschutz
 5. Abstimmung mit dem Rektorat über alle grundsätzlichen Angelegenheiten.

Nach außen vertritt die Leitung im Einvernehmen mit dem Rektorat die IT-Interessen der Hochschule Furtwangen.

- (3) Die Leitung sowie deren Stellvertretung und die gemäß Aufbauorganisation in Verantwortung stehenden Leitungen bilden das beratende IMZ-Lenkungsgremium. Das Lenkungsgremium tritt regelmäßig auf Einladung der Leitung zusammen. Die Leitung kann sachkundige Mitglieder oder Angehörige der Hochschule zu den Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (4) In Angelegenheiten des Betriebsablaufs entscheiden die gemäß Aufbauorganisation in Verantwortung stehenden Leitungen.

II. Abschnitt: Benutzungsordnung

§ 4 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle dem Verantwortungsbereich des Informations- und Medienzentrums zugeordneten Einrichtungen gemäß § 2 Satz 2.

§ 5 Benutzerkreis

Ergänzend zu allen Mitgliedern und Angehörigen gemäß § 4 der Grundordnung der Hochschule Furtwangen können mit Zustimmung des Rektorats zusätzlich zugelassen werden:

1. Mitglieder von anderen Hochschulen und staatlichen Einrichtungen aufgrund besonderer Vereinbarungen der Hochschule oder Weisungen des zuständigen Ministeriums
2. Studierendenwerke des Landes Baden-Württemberg
3. Sonstige juristische und natürliche Personen unter Berücksichtigung vorrangiger Nutzungsrechte

§ 6 Zulassung

- (1) Die Nutzung der Dienste des Informations- und Medienzentrums ist bei der Leitung zu beantragen. Die Entscheidung darüber erfolgt gemäß § 5. Für Mitglieder und Angehörige der Hochschule Furtwangen ist die Zulassung für die Zeit der Zugehörigkeit automatisch erteilt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und der Betriebsordnungen sind Bestandteil der mit der Nutzung eingegangenen vertraglichen Vereinbarung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen (Benutzerinnen und Benutzer) haben das Recht, die Einrichtungen und Services des Informations- und Medienzentrums im Rahmen der Benutzungsordnung und der Betriebsordnungen zu Zwecken von Forschung, Lehre, Aus- und Weiterbildung sowie hochschulinterner Verwaltung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Es gilt die „Haus- und Benutzungsordnung für die Einrichtungen der Hochschule Furtwangen“. Die Benutzerinnen und Benutzer sind insbesondere verpflichtet,
 1. die ihnen überlassenen Einrichtungen, Gegenstände und Medien sorgfältig und schonend zu behandeln und alles zu unterlassen, was einen ordnungsgemäßen Betrieb in Frage stellt.
 2. Störungen, Beschädigungen und Fehlfunktionen mitzuteilen,
 3. Anordnungen des Personals nachzukommen und auf Verlangen ihre Nutzungsberechtigung nachzuweisen,
 4. ausschließlich mit den ausgegebenen Benutzerkennungen zu arbeiten,
 5. ihnen bekanntgewordene Informationen über Programme und Daten anderer Benutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben oder selbst zu nutzen,
 6. Änderungen persönlicher Daten (z.B. Name, Anschrift) unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Haftung

Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle schuldhaft verursachten Schäden. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Nichtbefolgung der ihnen obliegenden Pflichten verursacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 1. Februar 2019 außer Kraft.

Furtwangen, den 21. Oktober 2021

gez. Professor Dr. Rolf Schofer

Rektor